

München, Januar 2019

Erklärung der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG über den Anschluss an Glasfaserleitungen (Netzbetreiber)

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG nimmt als Betreiber von Energieversorgungsnetzen auch die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb im Sinne des § 2 Ziff. 5 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG) wahr. Sie verlegt hierzu Glasfaserleitungen, die zukünftig eine Übertragung von Messwerten ermöglichen, um so den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes Rechnung zu tragen.

Gemäß § 3 MsbG hat der Messstellenbetreiber eine einwandfreie Messung und Datenübertragung zu gewährleisten und ist dazu berechtigt, die hierfür erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen einzurichten.

Es werden die Anschlussobjekte im Erschließungsgebiet an die Glasfaserleitungen angeschlossen. Der Anschluss umfasst die Einführung einer Glasfaserleitung in einem Mikroröhrchen. Der Glasfaserabschlusspunkt (APL) erfolgt im räumlichen Bezug zum Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz. Für die notwendigen Installationen in diesen Räumen gehen wir davon aus, dass die Brandschutzbestimmungen nach der Bayerischen Bauordnung Artikel 33 erfüllt sind. Die SWM Infrastruktur wird die Beeinträchtigung des Anschlussobjektes auf das für den Anschluss erforderliche und für den Eigentümer zumutbare Maß beschränken.

Die SWM Infrastruktur trägt sämtliche Kosten der Herstellung des Anschlusses an die Glasfaserleitungen und verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Anschlussobjekte wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Anschlussobjekte durch die installierten Anlagen und Vorrichtungen auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Anschlussobjekten infolge der Inanspruchnahme durch die SWM Infrastruktur beschädigt worden sind.


Wünscht der Eigentümer eine spätere Erschließung seines Anschlussobjektes oder das Versetzen eines bereits vorhandenen APL, sind die dadurch entstehenden Kosten durch ihn selbst zu tragen.

Diese Erklärung der SWM Infrastruktur gilt nur für die Anschlüsse, die im zeitlichen Zusammenhang der Glasfaser-Erschließung erfolgen.

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG



Dr. Jörg Ochs



Franziska Buchard-Seidl